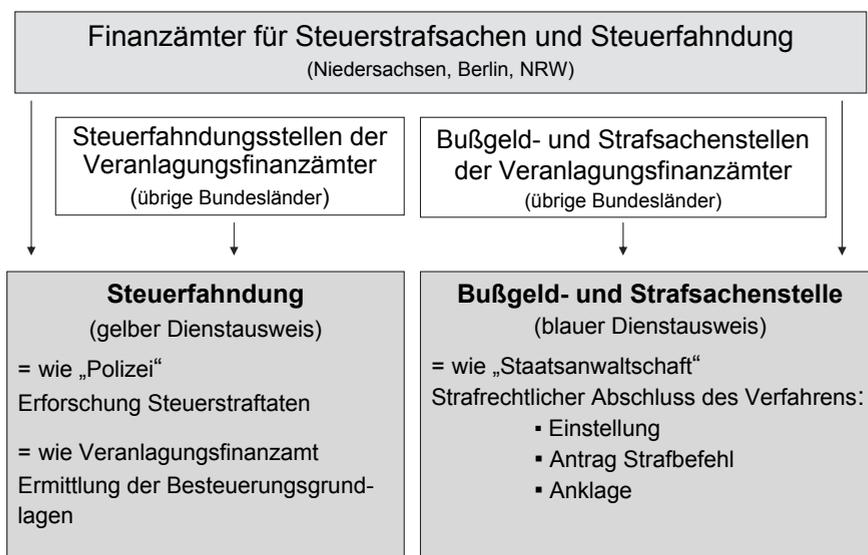


Steuerstrafrecht

Behörden im Steuerstrafverfahren

Behörden im Steuerstrafverfahren



Ablauf eines Steuerstrafverfahrens

Steuerstrafrecht

4

Ablauf eines Steuerstrafverfahrens

Ermittlungsanlass (z.B. durch Hinweise Dritter oder Kontrollmitteilungen FA)

Vorfeldermittlungen durch Steuerfahndung

Kein Anfangsverdacht
= „Einstellung“

Anfangsverdacht entsteht → Einleitung steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren

Ermittlungsmaßnahmen

- Bekanntgabe Verfahrenseinleitung gegenüber Beschuldigtem und Ladung zur Vernehmung **oder**
- Durchsuchung/Beschlagnahme beim Beschuldigten - damit Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung

Ermittlung Besteuerungsgrundlagen / Schätzungen „Mehrsteuern“ durch SteuFA

„Verhandlungen“ über Besteuerungsgrundlagen mit SteuFA

Steuerbescheide
(evtl. FG Verfahren)

„Verhandlungen“ über „Strafe“ mit BuStra / StA
oder Hauptverhandlung vor Strafgericht

- Einstellung / Strafbefehl
- Urteil / Freispruch / Einstellung

Steuerstrafrecht

5

Verhältnis Strafverfahren und Besteuerungsverfahren

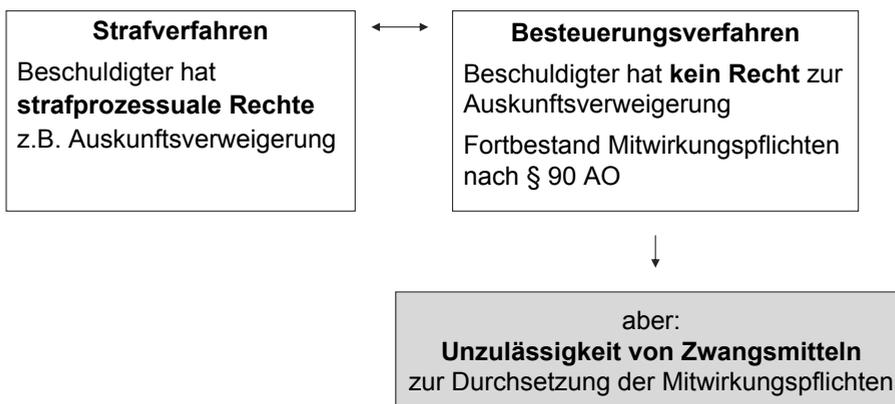
Steuerstrafrecht

6

Verhältnis Strafverfahren und Besteuerungsverfahren

Grundsatz: Trennung Strafverfahren und Besteuerungsverfahren

Spannungsverhältnis



Steuerstrafrecht

7

Verhältnis Strafverfahren und Besteuerungsverfahren

Auswirkungen der Steuerstraftat auf das Besteuerungsverfahren



- **Verlängerung** steuerlicher Festsetzungsverjährungsfrist auf
 - 5 Jahre bei Steuerordnungswidrigkeiten
 - 10 Jahre bei Steuerstraftaten
- kein Ablauf der steuerlichen Festsetzungsverjährungsfrist vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist durch Ablaufhemmung
- **Hinterziehungszinsen** 6% pro Jahr
- Änderung der bestandskräftigen Steuerfestsetzungen auch nach Abschluss einer Betriebsprüfung (§ 173 Abs. 2 AO)
- **Haftung** des Täter oder Teilnehmers einer Steuerstraftat für die hinterzogenen Steuern und die Hinterziehungszinsen
- hinterzogene betriebliche Steuern sind Betriebsausgaben; Hinterziehungszinsen sind dagegen nicht abziehbar

Verhalten bei Durchsuchungen

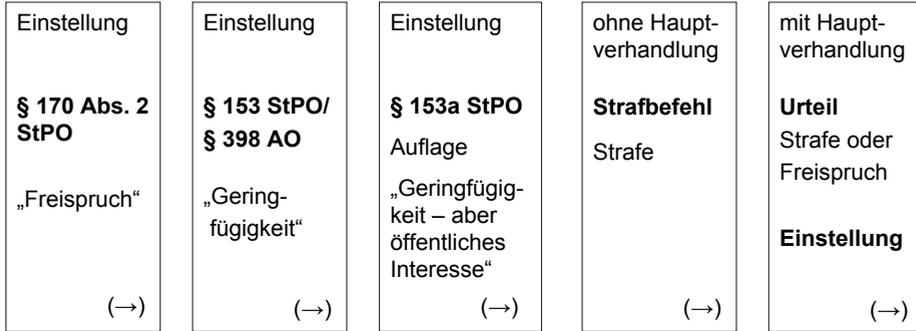
Verhalten bei Durchsuchungen

1. Ruhe bewahren.
2. Eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses verlangen oder Gründe für Gefahr im Verzug erläutern lassen.
3. Namen der Fahnder notieren.
4. Kontakt mit Steuerberater / Rechtsanwalt aufnehmen.
5. **Keine Erklärungen zur Sache abgeben!**
6. Steuerberater nicht von der Schweigepflicht entbinden – so behält er sein Auskunftsverweigerungsrecht.
7. Fahnder – wenn möglich – nicht allein lassen, z.B. durch Mitarbeiter beobachten lassen.
8. Unterlagen nicht freiwillig herausgeben, sondern beschlagnahmen lassen. Sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses oder der Maßnahmen der Steuerfahndung bestehen, Unterlagen versiegeln lassen.
9. Unterlagen kopieren, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind.
10. Detailliertes Beschlagnahmeverzeichnis verlangen – Angaben wie z.B. „Kiste mit Schriftstücken“ oder lediglich „Aktenordner“ genügen nicht.

Abschluss eines Steuerstrafverfahrens

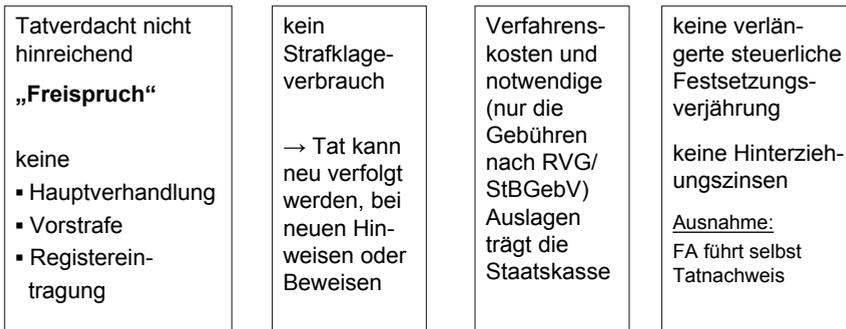
Abschluss eines Steuerstrafverfahrens

Übersicht - Abschluss eines Steuerstrafverfahrens

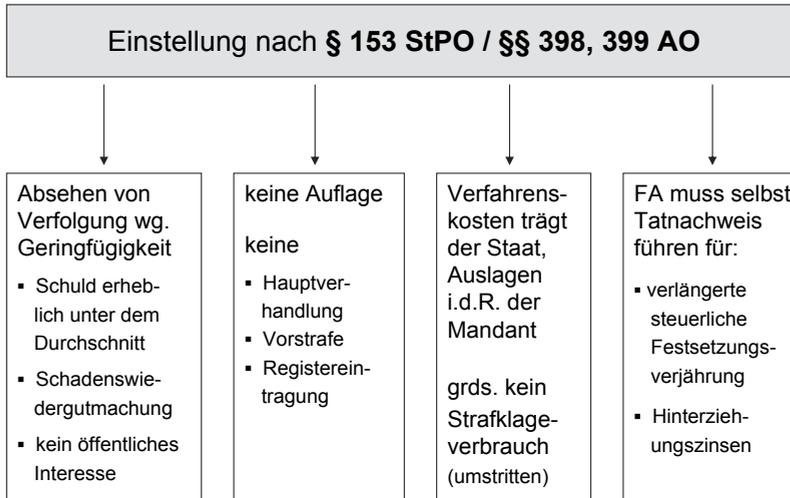


Abschluss eines Steuerstrafverfahrens

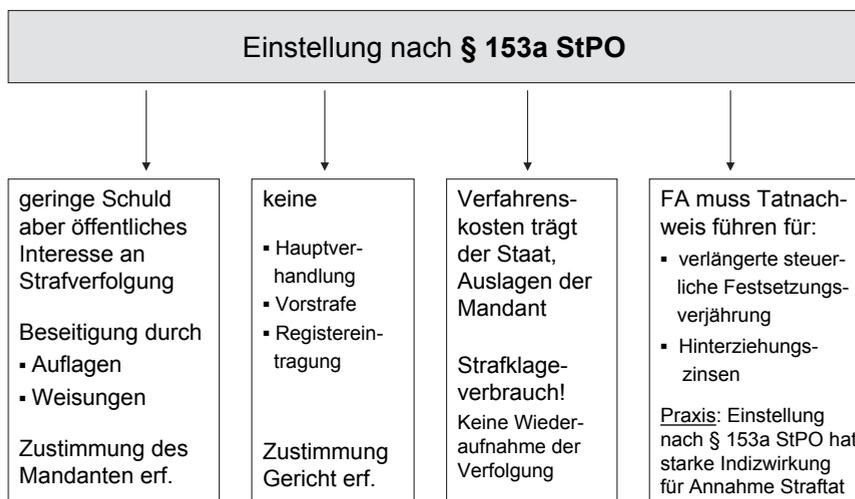
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO



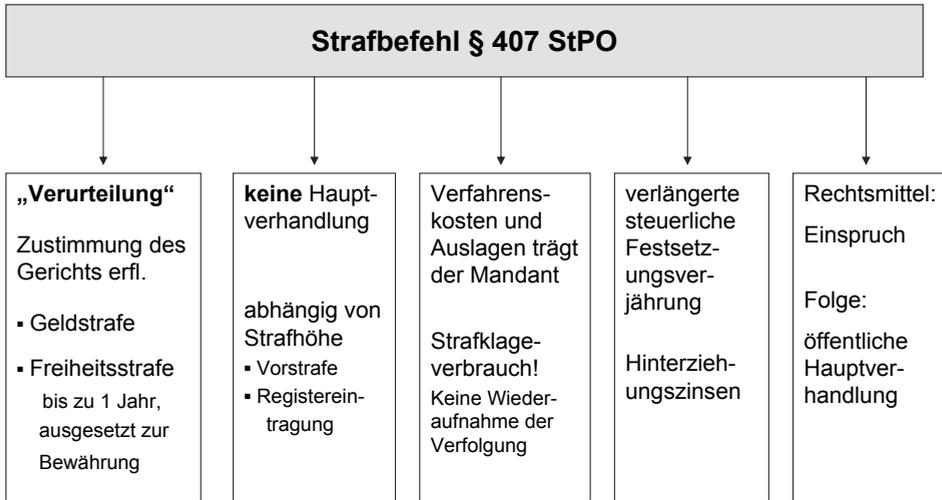
Abschluss eines Steuerstrafverfahrens



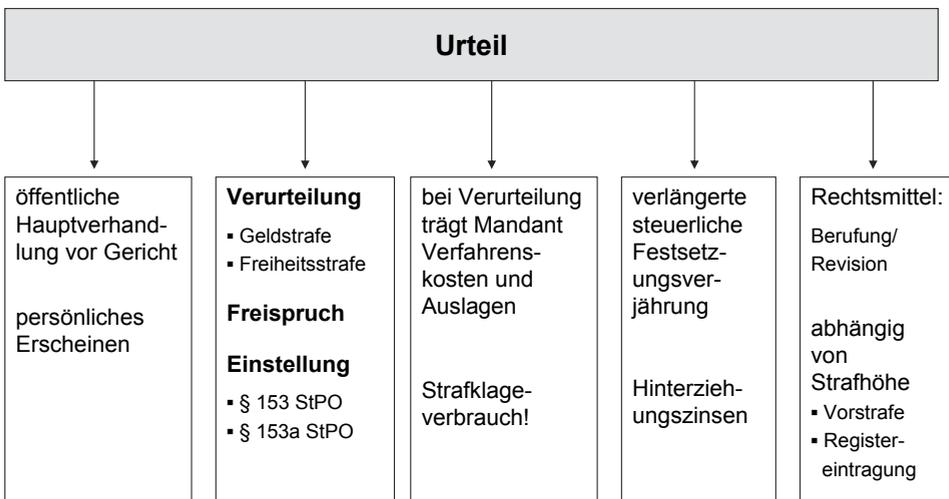
Abschluss eines Steuerstrafverfahrens



Abschluss eines Steuerstrafverfahrens



Abschluss eines Steuerstrafverfahrens



Strafhöhe

Strafhöhe allgemein

Straferwartung ist abhängig vom hinterzogenen Betrag

hinterzogener Gesamtbetrag	„Straferwartung“ nur Anhaltspunkte – regional sehr verschieden
5.000 € – 7.500 €	Einstellung nach § 153a StPO
7.500 € – 250.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geldstrafe / max. 1 Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung (Strafbefehl) ▪ Einstellung § 153a StPO nur bei Schadenswiedergutmachung (Steuerzahlung)
250.000 € – 500.000 €	1 bis 2 Jahre Freiheitsstrafe auf Bewährung (Hauptverhandlung erforderlich)
500.000 € – 1.000.000 €	Freiheitsstrafe – Aussetzung zur Bewährung erfordert (teilweise) Schadenswiedergutmachung und keine einschlägigen Vorstrafen
über 1.000.000 €	Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Strafhöhe bei Geldauflage / Geldstrafe

Strafhöhe in Praxis höchst unterschiedlich

(übliche) Grundsätze für die Höhe von Geldauflagen (§ 153a StPO) oder Geldstrafen (Strafbefehl/Urteil) - „Faustregeln“

- 4 Tagessätze je 500 € hinterzogener Steuern einer Tat
 - jede hinterzogene Steuerart je Veranlagungsjahr stellt eigene Tat dar
 - Festlegung Einzelstrafen je Tat und anschließend Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB
- oder
- Geldstrafe beträgt ca. 1/3 der gesamten hinterzogenen Steuern

Strafhöhe

Besonderheiten in der Praxis

- Geldauflage für Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO ist i.d.R. höher als Geldstrafe (Strafbefehl) für gleichen hinterzogenen Betrag
- vereinzelt Praxis in den neuen Bundesländern: Geldauflage / Geldstrafe kann unter Umständen sogar höher sein als der hinterzogene Betrag

Strafhöhe

„Strafmaßtabellen“ belegen regionale Unterschiede bei der Strafhöhe

Beispiel: Hinterziehung USt i.H.v. 30.000 € in 2004	
OFD-Bezirk	Anzahl der Tagessätze
Berlin	360
Hamburg	260
Frankfurt	240
Rheinland (FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln)	160

Strafhöhe

Bemessung Tagessatzhöhe

- entscheidend sind die tatsächlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils / Strafbefehls (unter Umständen lange Zeit nach der Tat)
- Ermittlung (Faustregel)
 - durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen
(tatsächliches oder mögliches)
 - abzüglich Unterhaltsverpflichtungen
 - = Bemessungsgrundlage
 - : 30
 - = Tagessatzhöhe
- Nettoeinkommen und Unterhaltsverpflichtungen können auch geschätzt werden
- höhere Tagessatzanzahl (mehr als 90) rechtfertigt eine Absenkung der Tagessatzhöhe

Sonstige Auswirkungen eines Steuerstrafverfahrens

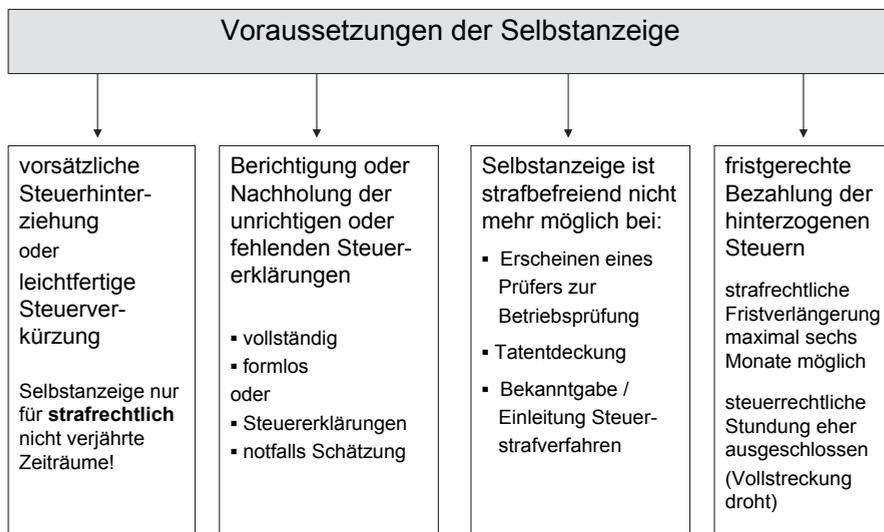
Sonstige Auswirkungen eines Steuerstrafverfahrens

mögliche außersteuerliche Folgen i. Z. m. Steuerstrafverfahren

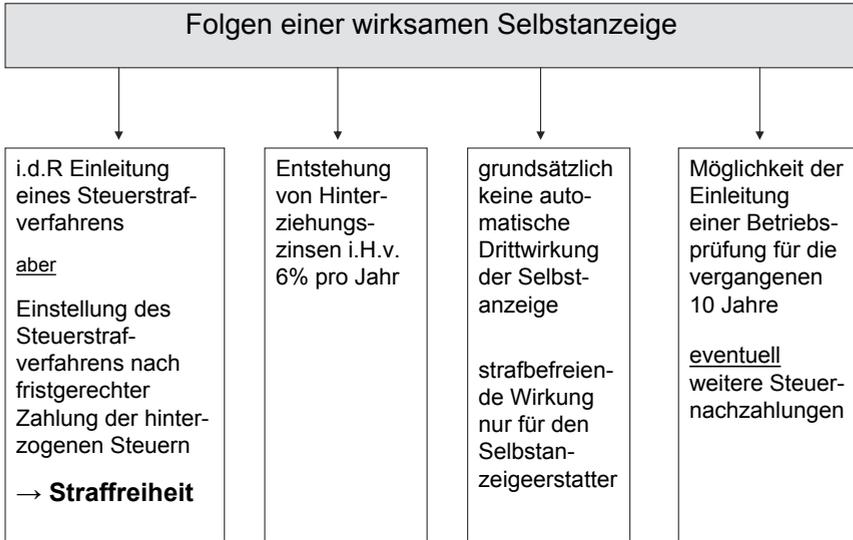
- Strafbarkeit wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen und Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung i.Z.m. Lohnsteuerhinterziehungen (§ 266a StGB)
- Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte über Strafverfahren gegen Beamte und Richter an die zuständigen Dienstvorgesetzten als „Vertrauliche Personalakte“ unter anderem über Anklageerhebung, Urteil oder Strafbefehlsantrag nach §125c BRRG, Nr. 15 MiStra
- Entzug der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit
- Registereintragungen

Selbstanzeige

Selbstanzeige



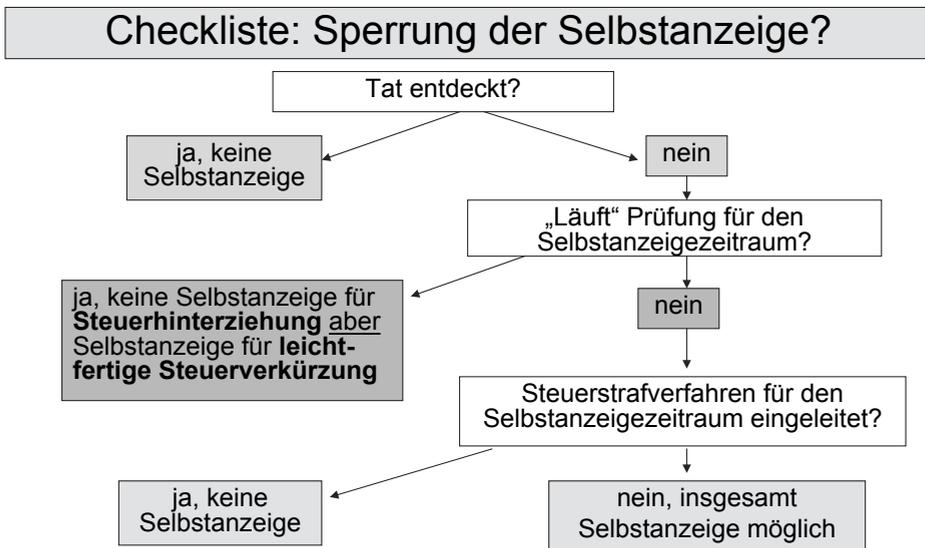
Selbstanzeige



Steuerstrafrecht

28

Selbstanzeige



Steuerstrafrecht

29

Verjährung im Steuer(straf)verfahren

Verjährung im Steuer(straf)verfahren

strafrechtliche Verjährung



Steuerhinterziehung verjährt strafrechtlich in **5 Jahren**

Verjährungsbeginn

Bekanntgabe des „falschen“ Steuerbescheides

Verjährungsbeginn bei Nichtabgabe von Steuererklärungen:

- Veranlagungssteuern = Abschluss 95% der Veranlagungsarbeiten des zuständigen Finanzamtes
- Fälligkeitssteuern = Ablauf des Fälligkeitstages

Verjährung im Steuer(straf)verfahren

steuerliche Festsetzungsverjährung im Strafverfahren

- vorsätzliche Steuerhinterziehung = Festsetzungsverjährung in 10 Jahren
- leichtfertige Steuerverkürzung = Festsetzungsverjährung in 5 Jahren

Verjährungsbeginn

Bestimmung nach allg. Besteuerungsregelungen

z.B. Beginn steuerrechtliche Verjährung am Ende des Jahres der Abgabe der Steuererklärung bei Veranlagungssteuern bzw. bei Nichtabgabe der Steuererklärung drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist

Strafzumessungskriterien

Strafzumessungskriterien

strafmildernde Umstände

- keine – insbesondere keine einschlägigen – Vorstrafen
- Schadenswiedergutmachung – Steuernachzahlung – bzw. ernsthafte Bemühung um Schadenswiedergutmachung
- Geständnis
- Reue
- einmalige Entgleisung
- Tatbegehung aus Not
- Provozierung / Verführung zur Tat
- lange Dauer des Strafverfahrens
- Eintritt anderer belastender Folgen (berufsrechtlich / disziplinarrechtlich/ wirtschaftlich / privat) durch die Tat

Strafzumessungskriterien

strafscharfende Umstände

- Vorstrafen – insbesondere einschlägige Vorstrafen
- Wiederholungsgefahr
- Tatbegehung in Bewährungszeit
- viele Hinterziehungshandlungen über längeren Zeitraum
- ausschließlich persönliche Bereicherung
- langfristig angelegter Tatplan
- Fortsetzung, trotz Steuerprüfungen oder Einleitung Steuerstrafverfahren
- Verschleierungsmaßnahmen
- Beweisvernichtung, z.B. Belegvernichtung
- Verstrickung anderer (z.B. Angestellte, Angehörige) in die Tat